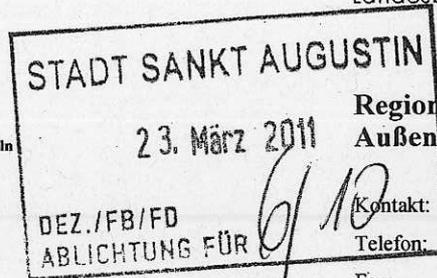


Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen  
Regionalniederlassung Rhein-Berg - Außenstelle Köln  
Postfach 210722 · 50532 Köln

Stadt Sankt Augustin  
Stadtplanung

53754 Sankt Augustin



Regionalniederlassung Rhein-Berg  
Außenstelle Köln

Kontakt: Stefan Czymmeck  
Telefon: 0221-8397-395, Mobil: 0171-657 657 4  
Fax: 0221-8397-100  
E-Mail: stefan.czymmeck@strassen.nrw.de  
Zeichen: 20601/40.400czy/2.10.07.20-A560  
(Bei Antworten bitte angeben.)  
Datum: 22.03.2011

### Sankt Augustin BAB A 560, Abschnitt 2, Betriebs-km 3.270

hier: Bebauungsplan Nr. 524 „Gärten der Nationen“;  
Auslegung gem. § 3 Abs. 2 sowie Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB;  
Ihr Schreiben vom 12.01.2011; Ihr Zeichen 6/10-Wei  
Anlage: Merkblatt

Sehr geehrte Damen und Herren,

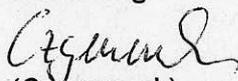
das o. g. Plangebiet grenzt im Norden an den Abschnitt 2 der Bundesautobahn A 560 und be-  
rührt somit wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung.  
Grundsätzliche Bedenken bestehen gegen die Ausweisungen der Bauleitplanung nicht, solange  
die Forderungen aus dem in der Anlage überreichten Merkblatt berücksichtigt werden. Die Hin-  
weise und Forderungen aus meinem Schreiben vom 09.07.2010 bleiben aufrecht erhalten.

Ich bitte um weitere Beteiligung und um frühzeitige Abstimmung der weiteren verdichtenden Pla-  
nung.

Im Rahmen der weiteren Abstimmungen werden ergänzende Forderungen vorbehalten.  
Über Ihren Entscheid zu den vorstehenden Ausführungen bitte ich mich in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
(Czymmeck)

## Allgemeine Forderungen

1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der BAB gemäß § 9 (1+2) FStrG ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Um Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird gebeten.
  2. In einer Entfernung von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbauverbotszone § 9(1) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Anlagen und Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z. B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o. ä). Sicht- und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.
  3. In einer Entfernung von 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn ( Anbaubeschränkungszone § 9 (2) FStrG )
    - a. dürfen nur solche bauliche Anlagen errichtet , erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Autobahnverkehrs weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen oder dergleichen gefährden und beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.
    - b. sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigen wird. Vor der Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
    - c. dürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angabe über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung angebracht oder aufgestellt werden.
- Zur befestigten Fahrbahn gehören auch Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen der Anschlussstellen und der Autobahnkreuze.
4. Bei Kreuzungen der BAB durch Versorgungsleitungen und der nachrichtlichen Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 (1+2) FStrG ist die Abstimmung mit der Bundesstraßenverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.
  5. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die BAB Schutzzonen hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der BAB beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.
  6. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.
  7. Entwässerungseinrichtungen der BAB dürfen nicht baulich verändert werden.

2



Stadt Sankt Augustin	
Tag:	17. Feb. 2011
Amt:	6/10
Ablichtung für Amt	

RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

Stadt Sankt Augustin  
 FB: Stadtplanung und Bauordnung  
 Planung und Liegenschaften  
 Markt 1  
 53754 Sankt Augustin

**Spezialservice Strom**

Ihre Zeichen	6/10-Wei
Ihre Nachricht	12.01.2011
Unsere Zeichen	WSW-H-LH/0086/ld/71.311/Lw
Name	Herr Iding
Telefon	0231 438-5758
Telefax	0231 438-5708
E-Mail	martin.iding@rwe.com

Dortmund, 09. Februar 2011

**Bebauungsplan Nr. 524 "Gärten der Nationen"**  
**Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 sowie Beteiligung der Behörden gemäß § 4**  
**Abs. 2 BauGB**  
**110-kV-Hochspannungsfreileitung Siegburg - Beuel, Bl. 0086 (Maste 5 und 7)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Geltungsbereich des obigen Bauleitplanverfahrens liegt teilweise im 2 x 19,00 m = 38,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.

Mit unseren Schreiben WSW-H-LH/0086/ld/67.423/Lw vom 23.06.2010 und WSW-H-LH/0086/Pw/68.334/Lw vom 10.08.2010 haben wir zum obigen Verfahren jeweils eine Stellungnahme abgegeben.

Zu den nachstehenden Punkten haben wir keine Anregungen vorzubringen:

**1. Darstellung der Hochspannungsfreileitung**

In dem nun eingereichten Lageplan ist die Hochspannungsfreileitung ausreichend dargestellt.

**2. Bauwerke**

Hier ist unsere Stellungnahme vom 23.06.2010 entsprechend zu berücksichtigen.

**3. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern**

Hier gilt unser Schreiben vom 10.08.2010. Insbesondere ist die Reduzierung der Endwuchshöhen - wie im seinerzeit eingereichten Lageplan vom 09.08.2010 eingetragen - zu beachten.

Die Festsetzung von Gehölzhöhen im Schutzstreifen einer Hochspannungsfreileitung hat nichts mit dem Abstandserlass NRW zu tun. Wir bitten hier um entsprechende Korrektur.

RWE Westfalen-Weser-Ems  
 Netzservice GmbH  
 Rheinlanddamm 24  
 44139 Dortmund  
 T +49(0)231/4 38-0 60  
 F +49(0)231/4 38-30 60  
 I www.rwe.com

Geschäftsführung:  
 Klaus Engelbertz  
 Winfried Meens

Sitz der Gesellschaft:  
 Dortmund  
 Eingetragen beim  
 Amtsgericht Dortmund  
 Handelsregister-Nr.  
 HR B 16043

Bankverbindung:  
 Commerzbank Dortmund  
 BLZ 440 400 37  
 Kto.-Nr. 352 0830 00  
 BIC: COBADEFF440  
 IBAN:  
 DE81 4404 0037 0352 0830 00

Ust.-IdNr. DE 8137 61

#### **4. Basketballfeld**

In dem uns vorliegenden Entwurf ist kein Basketballfeld eingetragen.

#### **5. Geländeänderungen im Bereich der Gartenparzellen**

Hierzu haben wir keine Anregungen vorzubringen.

#### **6. Grünes C Link**

Auch hierzu haben wir keine Anregungen vorzubringen.

#### **7. Spielplatz**

Der Spielplatz befindet sich jetzt außerhalb des Schutzstreifens der Hochspannungsfreileitung.

#### **8. Rasenmulde**

Die Rasenmulde ist in dem vorliegenden Plan nicht mehr eingetragen.

#### **9. Allgemeines**

Dieser Punkt wurde in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen.

Bevor mit den Bauarbeiten im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung begonnen werden kann, sind uns von den entsprechenden Gewerken baureife Planunterlagen mit Schnittzeichnungen zur abschließenden Prüfung und Stellungnahme zuzusenden.

Ferner bitten wir um weitere Beteiligung im Bauleitplanverfahren.

Von der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH haben wir eine Ausfertigung der Unterlagen, Spezialexemplare Gas, und eine Kopie der Unterlagen von der RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH, Siegburg, erhalten. Gegebenenfalls erhalten Sie von dort weitere Stellungnahmen.

Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV-Netzes sowie für die RWE Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH als Besitzerin und Betreiberin des Netzes.

Seite 3

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

RWE Westfalen-Weser-Ems  
Netzservice GmbH

*id. [Handwritten Signature]*

*i. A. G.*

Anlage

Verteiler  
Akte BV  
Bl. 0086

3

Stadt RSAG mbH · 53719 Siegburg  
Sankt Augustin  
Stadtplanung und Bauordnung  
Markt 1  
53754 Sankt Augustin

STADT SANKT AUGUSTIN  
21. Jan. 2011  
DEZ./FB/FD  
ABLICHTUNG FÜR

Ansprechpartner:  
Reinhold Trevisany  
Geschäftsbereich:  
Privatkunden  
Tel. 02241 306 241  
Fax 02241 306 345  
teamrrh-mitte-ost@rsag.de  
19.01.2011

**Bebauungsplan Nr. 524 „Gärten der Nationen“  
Auslegung gem. § Abs. 2 sowie Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs 2 Baugesetz  
Buch (BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
danke für Ihre Mitteilung vom 12.01.2011

Von Seiten der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG) werden gegen die Aufstellung einer Bauleitplanung in der vorgesehenen Lage grundsätzlich keine Bedenken erhoben, wenn die folgenden Hinweise Beachtung finden:

Die Erschließung mit Straßen, Wohnwegen, Wendekreisen und Wendehämmern ist so anzulegen, dass die Fahrbahnbreite eine reibungslose Müll- und Sperrgutabfuhr **- auch mit Dreiachser-Großraumwagen -** gewährleistet.

Es ist darauf zu achten, dass Straßeneinmündungen mit Eckausrundung vorgesehen und ausgeführt sowie Stichstraßen mit Wendeanlagen (Wendekreis oder -hammer) geplant und errichtet werden. Insbesondere Wendekreise bedürfen dabei eines Radius von 9 Metern.

Des weiteren können drei Wendehämmer Ihrer Auswahl für **Dreiachser-Müllgroßraumfahrzeuge** benutzt werden (siehe Beiblatt).

**Sollte den Vorschriften der UVV der Entsorgungsfahrzeuge nicht entsprochen werden, so kann eine Abfallentsorgung an dem Grundstück nicht erfolgen. Somit müsste in der Planung ein Stellplatz im Straßeneinmündungsbereich für die Abfallbehälter berücksichtigt werden.**

Außerdem weisen wir darauf hin, dass gemäß des 56. Nachtrages zu den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen Müllbeseitigung (VBG § 16) Abfall nur dann abgeholt werden darf, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Ausgenommen ist ein kurzes Zurückstoßen, wenn es für den Ladevorgang erforderlich ist (z.B. bei Absetzkippern).

Amtsgericht  
Siegburg · HRB 1799  
Geschäftsführung  
Ludgera Decking  
Vorsitz Aufsichtsrat  
Sebastian Schuster

Unternehmenssitz  
Pleiser Hecke 4  
53721 Siegburg  
Tel. 02241 306 0  
Fax 02241 306 101  
info@rsag.de  
www.rsag.de

Bankverbindung  
· Kreissparkasse Köln  
Konto 001 002 500 · BLZ 370 502 99  
Steuernummer 220/5769/0484



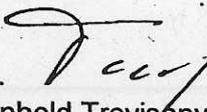
Gesellschaften:  
ARS AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH  
ERS EntsorgungService Rhein-Sieg GmbH  
KRS KompostWerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG



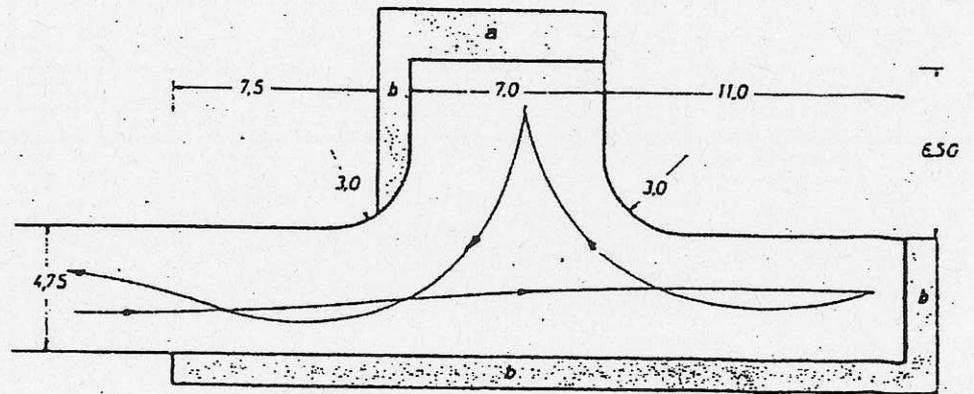
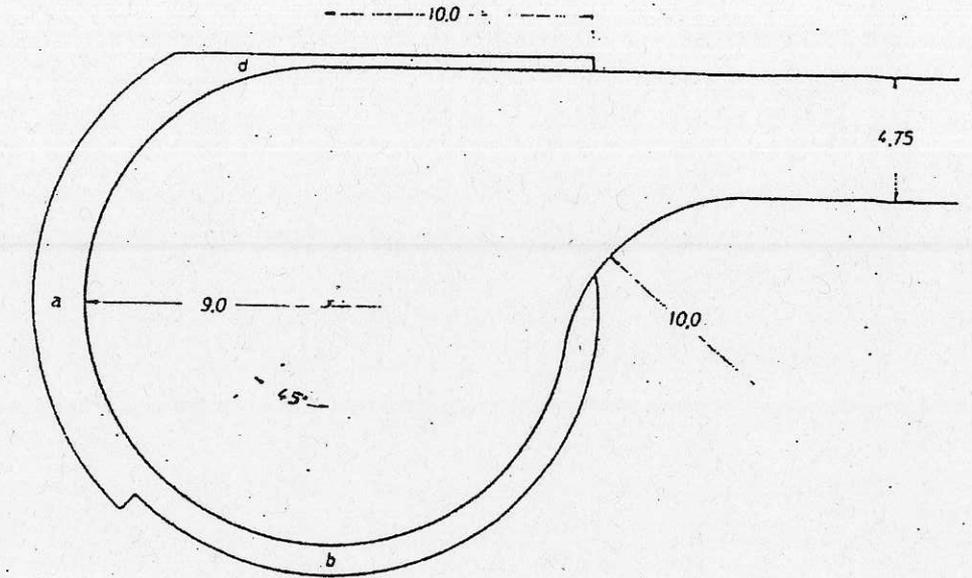
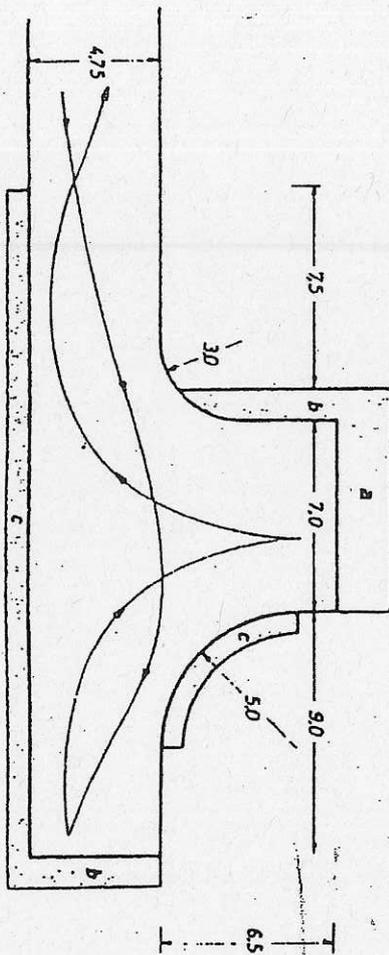
Der Nachtrag zur UVV „Müllabfuhr“ ist am 01.10.1979 in Kraft getreten.

Mit freundlichen Grüßen

Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH

ppa.  i. A.   
Michael Dahm Reinhold Trevisany

# Wendeanlagen für Müllsammelfahrzeuge (Dreiachser)

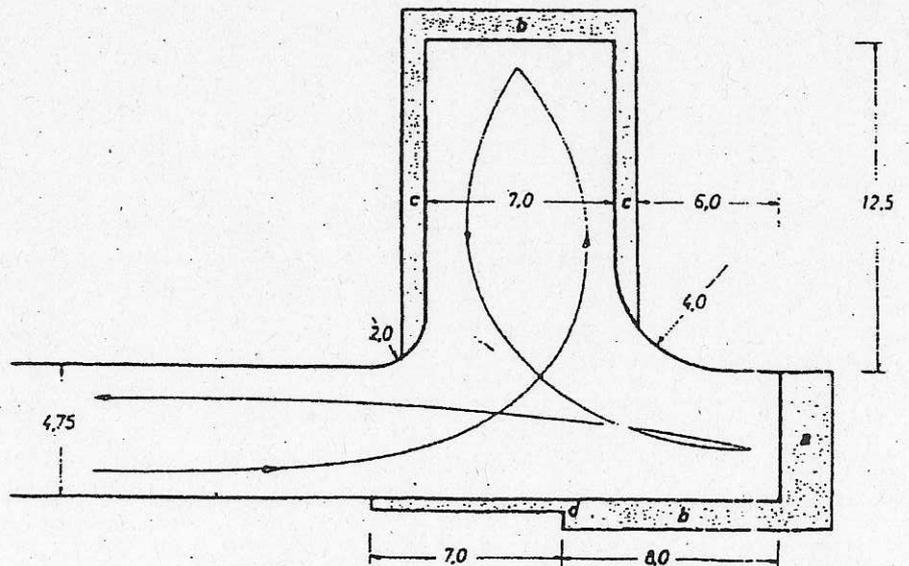


Wendehämmer sind so anzulegen und zu bemessen, daß nur ein ein- oder zweimaliges Zurückstoßen erforderlich ist. Bei den Abmessungen sind die notwendigen Freiflächen für die Fahrzeug-Überhänge zu berücksichtigen.

Freiflächen für

Fahrzeug-Überhänge:

- a = 2,0 m (Fahrzeugheck)
- b = 1,2 m (Fahrzeugfront)
- c = 0,8 m (vorn links/rechts)
- d = 0,4 m (seitlich links/rechts)





Stadt Sankt Augustin  
Der Bürgermeister  
Stadtverwaltung  
53754 Sankt Augustin

Landesbetrieb  
De-Greiff-Straße 195  
D-47803 Krefeld  
Fon 02151 897-0  
Fax 02151 897-505  
poststelle@gd.nrw.de  
Westdeutsche Landesbank  
Girozentrale  
Kto: 4 005 617  
Blz: 300 500 00

Bearbeiter: Frau Dr. Hantl  
Durchwahl: 897-430  
E-Mail: hantl@gd.nrw.de  
Datum: 25. Januar 2011  
Gesch.-Z.: 31.130/354/2011

**Bebauungsplan Nr. 524 „Gärten der Nationen“  
Auslegung gem. § 3 Abs. 3 sowie Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2  
Baugesetzbuch (BauGB)**

Ihr Schreiben vom 12. Januar 2011, Zeichen 6/10-Wei

Sehr geehrte Damen und Herren, ,

zu **Kap. II Hinweise 110kV Hochspannungsleitung** und zur Nutzung des Bodens innerhalb der hier vorgesehenen Kleingärten gebe ich folgenden ergänzenden Hinweis:

**Boden im Umfeld von Stromleitungsmasten**

Da sich das Plangebiet im Umfeld von Stromleitungsmasten befindet wird empfohlen ein orientierendes Untersuchungsprogramm an Maststandorten mit Bodenbelastungsverdacht durchzuführen gemäß *den Handlungsempfehlungen für ein einheitliches Vorgehen der Vollzugsbehörden in NRW beim Umgang mit Bodenbelastungen im Umfeld von Stromleitungsmasten. Hrsg. LANUV. 2. Version (Stand: 30.01.2009).*

**neu überarbeitete Handlungsempfehlungen Stand 30.01.2009**

**...erhebliche Bodenbelastungen, vorrangig durch Blei ....**

**....www.lanuv.nrw.de/umwelt/stoerfaelle/a...**

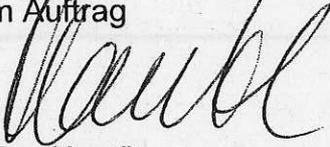
Im Radius von 40 m um die Hochspannungsmasten herum würden sich die Böden dieser Flächen deshalb als Vorrangflächen **für Ausgleichsmaßnahmen** anbieten, falls der Boden im Umfeld von Stromleitungsmasten Kontaminationen aufweisen sollte.

**zur Beachtung in DIN 4149 (Fassung April 2005):**

Das Plangebiet befindet sich in Erdbebenzone 1 mit der Untergrundklasse **T<sup>1</sup>**  
(Quelle: *Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000*, Bundesland Nordrhein - Westfalen (Juni 2006)<sup>2</sup>).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Dr. Hantl)

---

<sup>1</sup> Die Untergrundklasse T bezeichnet Gebiete relativ flachgründiger Sedimentbecken oder den Übergangsbereich zwischen Gebieten mit felsartigem Untergrund und tiefen Beckenstrukturen.

<sup>2</sup> Herausgeber: Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein – Westfalen (vormals: Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein – Westfalen. Bestellung: <http://www.gd.nrw.de>. Email: [poststelle@gd.nrw.de](mailto:poststelle@gd.nrw.de).